

Absender

Gemeindeverwaltung Arnsdorf
Hauptamt
Bahnhofstraße 15/17
01477 Arnsdorf

Anzeige Lagerfeuer nach § 12 Abs. 1 Polizeiverordnung der Gemeinde Arnsdorf

Veranstalter

Name, Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Straße, Wohnort, Tel.: _____

Veranstaltung

Anlass: _____

Ort, Straße;Haus.-Nr.: _____

(Flst., Lage) _____

Eigentümer: _____

Datum: _____

Zeit/Dauer: _____

Wichtige Hinweise zur Einhaltung bei offenen Feuern.

- 1. Feuer dürfen nicht der Abfallentsorgung dienen (§ 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz.) Abfälle, im Sinne dieses Gesetzes, sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigen will. Darunter zählen auch z.B. lackierte Hölzer, Spanplattenreste, Fensterrahmen, Wiesen-, Garten- und Stallgut (Laub, nasses Reisig, Holzverschnitt u.a.)**
- 2. Offene Feuerstellen sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u.ä. keine Brände entstehen können. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen sowie Nutzflächen dürfen nicht gefährdet oder in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden. Dazu zählt entsprechend der Größe auch ein erforderlicher Sicherheitsabstand zu angrenzenden Gebäuden und zu Lagern mit brennbaren Stoffen.**
- 3. Jeder hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Brände verhindert werden und entstandene Brände schnell bekämpft werden können.**

Datum/Unterschrift: _____

Angaben der Gemeinde

Waldbrandwarnstufe: _____

zuständige FFW: _____

Leitstelle/Wehrleiter informiert am: _____

Datum/Unterschrift: _____